

## 302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Ausgleichsabgabengesetz geändert wird (Ausgleichsabgabengesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen

- a) die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| 0403 --           | Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao: |
| 10                | - Joghurt:   |
|                   | B - anderes  |
| 90                | - andere:  |
|                   | B - andere   |
| 0408 --           | Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:   |
| (10)              | - Eigelb:  |
| 11                | - - getrocknet:  |
|                   | A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 19                | - - sonstiges:   |
|                   | A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| (90)              | - andere:  |
| 91                | - - getrocknet:<br>A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr   |
| 99                | - - sonstige:<br>A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr   |
| 0710              | -- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:   |
| 40                | - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )  |
| 0711              | -- Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:  |
| 90                | - andere Gemüse; Gemüsemischungen:<br>ex E - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ), ausgenommen Gemüsemischungen   |
| 1107              | -- Malz, auch geröstet   |
| 1702              | -- Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:  |
| 50                | - chemisch reine Fructose (Lävulose)   |
| 60                | - andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent:<br>A - Fructose (Lävulose)  |
| 90                | - andere, einschließlich Invertzucker:<br>B - Malzzucker (Maltose):<br>2 - sonstige  |
| 1704              | -- Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig  |
| 1806              | -- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen  |
| 1901              | -- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |
| 10                | - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:<br>A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten<br>B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404   |
| 20                | - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905:<br>A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten<br>B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404  |

## 302 der Beilagen

3

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 90                | - andere:<br>A - Malzextrakt<br>B - andere:<br>1 - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten<br>2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404  |
| 1902              | -- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:<br>(10) - ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:<br>11 - - Eier enthaltend<br>19 - - sonstige<br>20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:<br>ex 20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten<br>30 - andere Teigwaren<br>40 - Couscous |
| 1904              | -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:<br>10 - Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen<br>90 - andere:<br>A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404<br>B - von Topfen der Untennummer 0406 10<br>C - andere  |
| 1905              | -- Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:<br>10 - Knäckebrötchen<br>20 - Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen<br>30 - Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln<br>40 - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse<br>90 - andere   |
| 2001              | -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:<br>90 - andere:<br>E - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )   |
| 2004              | -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:<br>10 - Kartoffeln   |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 90                | - anderes Gemüse und Gemüse-mischungen:<br>A - Gemüse-mischungen von Kartoffeln<br>B - andere:<br>ex 1 - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ), ausgenommen Gemüse-mischungen                       |
| 2005 --           | Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:   |
| 10                | - homogenisiertes Gemüse:<br>A - Kartoffeln   |
| 20                | - Kartoffeln  |
| 80                | - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )   |
| 90                | - anderes Gemüse und Gemüse-mischungen:<br>B - Gemüse-mischungen:<br>4 - Kartoffeln   |
| 2006 00           | Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)   |
| 2007 --           | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Frucht-pasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:  |
| 10                | - homogenisierte Zubereitungen:<br>A - mit Zusatz von Zucker  |
| (90)              | - andere:   |
| 91                | - - von Zitrusfrüchten:<br>A - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:<br>1 - mit Zusatz von Zucker<br>B - andere:<br>1 - mit Zusatz von Zucker  |
| 99                | - - sonstige:<br>A - Pflaumenmus:<br>1 - mit Zusatz von Zucker<br>B - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:<br>1 - mit Zusatz von Zucker<br>C - andere:<br>1 - mit Zusatz von Zucker                             |
| 2008 --           | Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |
| (90)              | - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter-nummer 2008 19:  |
| 99                | - - sonstige:<br>B - andere genießbare Pflanzenteile:<br>ex B - Mais  |
| 2009 --           | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:  |
| (10)              | - Orangensaft:  |
| 11                | - - gefroren:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker:<br>a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichts-prozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |

## 302 der Beilagen

5

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| 19                | - - sonstige:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker:<br>a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichts-<br>prozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker   |
| 30                | - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:<br>A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:<br>2 - sonstige:<br>b - mit Zusatz von Zucker:<br>1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von<br>25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als<br>Invertzucker  |
| 90                | - Mischungen von Säften:<br>B - andere:<br>4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und<br>0805 30:<br>b - mit Zusatz von Zucker:<br>1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von<br>25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als<br>Invertzucker   |
| 2101              | -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate<br>und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der<br>Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und<br>anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate<br>davon:   |
| 10                | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitun-<br>gen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzen-<br>trate oder auf der Grundlage von Kaffee:<br>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:<br>ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent<br>oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von<br>2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuk-<br>kergehalt, gerechnet als Invertzucker, von<br>5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stär-<br>kegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr                  |
| 20                | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und<br>Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen<br>oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent<br>oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von<br>2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuk-<br>kergehalt, gerechnet als Invertzucker, von<br>5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stär-<br>kegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 30                | - geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie<br>Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon:<br>B - andere  |
| 2103              | -- Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen;<br>zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und<br>Senf:  |
| 90                | - andere:<br>A - Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von<br>Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt  |
| 2105              | 00 Speiseeis, auch mit Kakaogehalt   |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 2106 --           | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  |
| 10 -              | Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe:  |
| ex 10 -           | mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 90 -              | andere:   |
| A -               | Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:  |
| 2 -               | Fructose- und Malzzuckersirupe  |
| B -               | andere:   |
| ex B -            | mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 2202 --           | Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:               |
| 10 -              | Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen:   |
| A -               | mit Zusatz von Zucker   |
| 90 -              | andere:   |
| A -               | von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404   |
| B -               | andere:   |
| 1 -               | mit Zusatz von Zucker   |
| 2203 00           | Bier, aus Malz hergestellt  |
| 2309 --           | Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:  |
| 10 -              | Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:   |
| A -               | Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:  |
| 1 -               | mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr  |
| B -               | andere:   |
| 1 -               | mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 90 -              | andere:   |
| B -               | andere:   |
| 1 -               | Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:  |
| a -               | mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr  |

## 302 der Beilagen

7

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
|                   | 2 - sonstige:   |
|                   | a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent<br>oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit<br>einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder<br>mehr oder mit einem Lactosegehalt von<br>2 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 3501 --           | Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime  |
| 3507 --           | Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch<br>inbegriffen:  |
| 90 -              | andere:   |
|                   | A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:   |
|                   | ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent<br>oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von<br>2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuk-<br>kergehalt, gerechnet als Invertzucker, von<br>5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stär-<br>kegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |

- b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Freigrenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Nummern 3505 10 B und 20, 3809 10 A und B 2 in die Ausgleichsabgaberegelung ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird an Stelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht,

- a) für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird
- b) für die ein beweglicher Teilbetrag gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„§ 2. (2) Der feste Teilbetrag beträgt für die nach § 1 Abs. 3 der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren der folgenden Nummern/Unternummern des Zolltarifs die angeführten Hundertsätze des Zollwertes:

Nummer (Unternummer)

|            |       |
|------------|-------|
| 0403 ..... | 13 vH |
| 0408 ..... | 10 vH |
| 0710 ..... | 13 vH |
| 0711 ..... | 13 vH |
| 1107 ..... | 10 vH |
| 1702 ..... | 5 vH  |
| 1704 ..... | 13 vH |

## Nummer (Unternummer)

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| 1806                      | 12 vH   |
| 1901 10 A, 20 A und 90 B1 | 10 vH   |
| 1901 10 B, 20 B und 90 B2 | 13 vH   |
| 1901 90 A                 | 8 vH    |
| 1902 11, 19 und 40        | 5 vH    |
| 1902 20 und 30            | 13 vH   |
| 1904 10                   | 8 vH    |
| 1904 90                   | 13 vH   |
| 1905 10 und 40            | 11 vH   |
| 1905 20 und 30            | 13 vH   |
| 1905 90                   | 12 vH   |
| 2001                      | 13 vH   |
| 2004 10 und 90 A          | 20 vH   |
| 2004 90 B                 | 13 vH   |
| 2005 10A und 20           | 20 vH   |
| 2005 90 B4                | 13 vH   |
| 2005 80                   | 13 vH   |
| 2006                      | 10 vH   |
| 2007                      | 20 vH   |
| 2008                      | 13 vH   |
| 2009                      | 4 vH    |
| 2101 10 A und 20 A        | 13 vH   |
| 2101 30 B                 | 14 vH   |
| 2103                      | 10 vH   |
| 2105                      | 13 vH   |
| 2106                      | 13 vH   |
| 2202                      | 8 vH    |
| 2203                      | 10 vH   |
| 2309                      | 20 vH   |
| 3501                      | 10 vH   |
| 3507                      | 13 vH.“ |

## 3. § 2 Abs. 4, vierter, fünfter und sechster Satz lautet:

„Für die üblicherweise benötigten Mengen an Kartoffeln und Erzeugnissen aus Kartoffeln tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der Abschöpfungssatz für Waren der Nummer 1105 gemäß § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend dem jeweils in Betracht kommenden Einsatz von Kartoffeln. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Unternummern 1702 30, 1702 40, 1702 60 B und 1702 90 A tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten die Waren der Nummern 3809 und 3823 hinsichtlich der Stärke oder der Stärkederivate als aus Kartoffelstärke hergestellt.“

## 4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

## 5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zollarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

6. Im § 2 Abs. 3, 5, 7 und 8, im § 3 Abs. 2, im § 4 Abs. 3 und im § 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

## 302 der Beilagen

9

7. Die Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz lautet:

„Anlage

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| 0710 --           | Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:  |
| 90                | - Gemüsemischungen:<br>B - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )   |
| 0711 --           | Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet: |
| 90                | - andere Gemüse; Gemüsemischungen:<br>ex E - Gemüsemischungen  |
| 0811 --           | Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:   |
| 10                | - Erdbeeren:<br>A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln  |
| 20                | - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:<br>A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln   |
| 90                | - andere:<br>A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln   |
| 1302 --           | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:   |
| (10)              | - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:   |
| 11                | - - Opium:<br>B - Pflanzenauszug:<br>ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 12                | - - aus Süßholz:<br>B - andere:<br>ex B - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker   |
| 13                | - - aus Hopfen:<br>ex 13 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 14                | - - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen:<br>ex 14 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker                                 |
| 19                | - - sonstige:<br>B - Pflanzenauszug:<br>ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker   |
| 20                | - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:<br>A - mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von:<br>2 - sonstige   |
| 1517 --           | Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen ver-   |

2

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
|                   | schiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:  |
| 90                | - andere:<br>A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent  |
| 1702              | -- Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: |
| 10                | - Lactose und Lactosesirup:<br>A - Lactose  |
| 2001              | -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:  |
| 90                | - andere:<br>F - andere:<br>1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:<br>c - andere:<br>ex c - Kartoffeln<br>2 - sonstige:<br>f - andere:<br>ex f - Kartoffeln   |
| 2004              | -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:  |
| 90                | - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:<br>B - andere:<br>ex 1 - Gemüsemischungen  |
| 2005              | -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:  |
| 90                | - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:<br>B - Gemüsemischungen:<br>1 - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )  |
| 2008              | -- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  |
| (10)              | - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:   |
| 11                | - - Erdnüsse  |
| 19                | - - sonstige, einschließlich Mischungen   |
| 20                | - Ananas:<br>B - andere   |
| 30                | - Zitrusfrüchte:<br>B - andere  |
| 40                | - Birnen:<br>B - andere   |
| 50                | - Marillen:<br>B - andere   |
| 60                | - Kirschen (einschließlich Weichseln):<br>B - andere  |

## 302 der Beilagen

11

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 70                | - Pfirsiche:<br>B - andere  |
| 80                | - Erdbeeren:<br>B - andere  |
| (90)              | - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter-<br>nummer 2008 19:  |
| 91                | - - Palmherzen  |
| 92                | - - Mischungen:<br>B - andere   |
| 99                | - - sonstige:<br>A - Früchte:<br>2 - sonstige<br>B - andere genießbare Pflanzenteile:<br>ex B - andere genießbare Pflanzenteile, ausgenommen<br>Mais  |
| 2009              | -- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder<br>gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von<br>Zucker oder anderen Süßungsmitteln:   |
| (10)              | - Orangensaft:  |
| 11                | - - gefroren:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker:<br>b - andere  |
| 19                | - - sonstige:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker:<br>b - andere  |
| 20                | - Grapefruitsaft:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker   |
| 30                | - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:<br>A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:<br>2 - sonstige:<br>b - mit Zusatz von Zucker:<br>2 - sonstige<br>B - andere:<br>2 - sonstige:<br>b - mit Zusatz von Zucker |
| 40                | - Ananassaft:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker   |
| 50                | - Tomatensaft:<br>B - andere:<br>ex B - mit Zusatz von Zucker   |
| 60                | - Traubensaft (einschließlich Traubenmost):<br>B - andere:<br>ex B - mit Zusatz von Zucker  |
| 70                | - Apfelsaft:<br>B - andere:<br>ex B - mit Zusatz von Zucker   |
| 80                | - Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen<br>Mischungen:<br>A - Birnensaft:<br>2 - sonstige:<br>ex 2 - mit Zusatz von Zucker   |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
|                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der<br/>Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:</li> <li>2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>C - Saft von anderen Früchten:</li> <li>2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt<br/>von weniger als 20 Liter: <ul style="list-style-type: none"> <li>2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit<br/>Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>3 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 3 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>b - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>D - Saft von anderen Gemüsen:</li> <li>2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>b - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>   |
| 90                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischungen von Säften:</li> <li>B - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - von Äpfeln oder Birnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 1 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>2 - von Weintrauben: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 2 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der<br/>Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50,<br/>0805 40 und 0805 90: <ul style="list-style-type: none"> <li>b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und<br/>0805 30: <ul style="list-style-type: none"> <li>b - mit Zusatz von Zucker: <ul style="list-style-type: none"> <li>2 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>5 - von anderen Früchten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt<br/>von weniger als 20 Liter: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz<br/>von Zucker</li> <li>2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 2 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>b - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>6 - von Tomaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 6 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>7 - von anderen Gemüsen: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 7 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |
| 2101              | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate<br/>und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der<br/>Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und<br/>anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate<br/>davon:</li> </ul>   |
| 10                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitun-<br/>gen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzen-<br/>trate oder auf der Grundlage von Kaffee:</li> <li>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von<br/>1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem</li> </ul> </li> </ul>  |

## 302 der Beilagen

13

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
|                   | Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 20                | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 2102              | -- Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:  |
| 10                | - Hefen, aktiv:<br>A - Preßhefe<br>B - Trockenhefe  |
| 2106              | -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:   |
| 10                | - Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe:<br>ex 10 - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr   |
| 90                | - andere:<br>B - andere:<br>ex B - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 2309              | -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:   |
| 10                | - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:<br>A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:<br>2 - sonstige<br>B - andere:<br>2 - sonstige  |
| 90                | - andere:<br>A - Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren<br>B - andere:<br>1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:<br>b - andere<br>2 - sonstige:<br>b - andere   |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 2905              | -- Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:  |
| (40)              | - andere mehrwertige Alkohole:  |
| 43                | - - Mannit  |
| 44                | - - D-Glucit (Sorbit)   |
| 2918              | -- Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:  |
| (10)              | - Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:  |
| 14                | - - Citronensäure   |
| 3502              | -- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:   |
| 90                | - andere:<br>B - Milchalbumin   |
| 3505              | -- Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:   |
| 10                | - Dextrine und andere modifizierte Stärken:<br>B - andere   |
| 20                | - Leime   |
| 3507              | -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  |
| 90                | - andere:<br>A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:<br>ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 3809              | -- Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  |
| 10                | - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten   |
| (90)              | - andere:   |
| 91                | - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:<br>A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:<br>1 - Hilfsmittel:<br>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind<br>b - andere:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind |

## 302 der Beilagen

15

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 92                | - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:<br>A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:<br>1 - Hilfsmittel:<br>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind<br>b - andere:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind |
| 99                | - - sonstige:<br>A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:<br>1 - Hilfsmittel:<br>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind<br>b - andere:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  |
| 3823              | -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  |
| 60                | - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44  |
| 90                | - andere:<br>A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:<br>1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr  |
| 4801 bis 4823     | ex - Waren dieser Nummern, Stärke oder Stärkederivate enthaltend“   |

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. .../1987, in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung richtet sich nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

**VORBLATT****Problem:**

Mit dem Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ abgestellt. Das Ausgleichsabgabegesetz baut auf dem Zolltarif auf, daher ist die Änderung dieses Gesetzes erforderlich.

**Ziel:**

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Ausgleichsabgabegesetzes gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988.

**Inhalt:**

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkataloges und der Anlage, an das Zolltarifgesetz 1988.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch den vor allem dem Wortlaut nach größeren Warenkatalog werden sich die Kosten der Kundmachungen der Verordnungen über die beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ erhöhen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ wird Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Dies erfolgte durch das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung aller Rechtsvorschriften, die auf dem Zolltarif aufbauen, also auch des Ausgleichsabgabegesetzes. Eine wesentliche inhaltliche Änderung des Warenkataloges und der Anlage dieses Bundesgesetzes ist dabei nicht vorgesehen.

Durch dieses Bundesgesetz ergeben sich wegen des vor allem dem Wortlaut nach größeren Warenkataloges erhöhte Kosten bei der Kundmachung der Verordnungen über die beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 des Art. I:

Durch die nunmehrige Textierung des § 1 Abs. 3 lit. a des Ausgleichsabgabegesetzes soll sichergestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen neben einer Nummer auch Unternummern angeführt sind, nur jene Waren dem Gesetz unterliegen, die in der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind; dementsprechend sind zB gem. den Zitierungen zu „2005 -“ nur jene Waren erfaßt, die in die Unternummern 2005 10 A, 2005 20, 2005 80 oder 2005 90 B4 fallen.

Bezüglich des in das Harmonisierte System transponierten Warenkataloges sollen sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, keine inhaltlichen Änderungen ergeben. So sollen Kartoffelmehl, -grieß und -flocken, sofern alle diese mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht werden, die derzeit als Waren der Zolltarifnummern 19.02 B und ex 21.07 der Ausgleichsabgabe unterliegen, in die Anlage (Unternummer 2001 90 F1 ex c und F2 ex f) aufgenommen werden, da eine derartige Zubereitung und Haltbarmachung sol-

cher Waren nicht handelsüblich ist. Eine Einbeziehung in die Ausgleichsabgaberegelung („Aktivierung“) unter den im § 1 Abs. 3 lit. b des Ausgleichsabgabegesetzes genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.

Ebenso soll bei Gemüsemischungen, die Zuckermais enthalten, verfahren werden (Unternummern 0710 90 B, 0711 90 ex E, 2004 90 B ex 1, 2005 90 B1). Weiters sollen die Waren der Nummer 2006 (kandierte Früchte usw.) von der Anlage in den Warenkreis des § 1 Abs. 3 lit. a des Ausgleichsabgabegesetzes übertragen werden. Auf Grund des Protokoll Nr. 2 des EG-Abkommens sollen die Waren der Unternummern 2101 10 ex A, 20 ex A, der Unternummern 2106 ex 10 und 90 ex B sowie der Unternummer 3507 90 ex A, die einen Milcheiweißanteil von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr enthalten, in die Preisausgleichsregelung des Ausgleichsabgabegesetzes aufgenommen werden.

Für die Transponierung der in die Tarifnummer ex 13.03 C fallenden Pektine, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, ist von Bedeutung, daß diese Waren der Tarifnummer 13.03 nicht in die dem Harmonisierten System entsprechende Nummer 1302 übernommen werden können, da im Zolltarifgesetz 1988 die Anmerkung 1 zu Kapitel 13 des Zolltarifs lautet: „Die Nummer 1302 umfaßt nicht Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 Gewichtsprozent (Nr. 2106).“ Derartige Waren sind somit in die Tarifnummer 2106 einzureihen, wo sie ebenfalls der Ausgleichsabgabe unterliegen; der dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegende Warenkreis bleibt somit diesbezüglich unverändert. In welche Nummern und Unternummern die Transponierung vorgenommen werden soll, ist aus der diesen Erläuterungen angeschlossenen Transponierungsliste I ersichtlich, die gleichzeitig auch die Transponierung der festen Teilbeträge wiedergibt.

Die Transponierung der im Abs. 3 lit. b angeführten Zolltarifnummern erfolgt linear. Im übrigen Text ist diese Gesetzesstelle gleichgeblieben.

Der Abs. 4 ist inhaltlich gleichgeblieben.

Der Abs. 5 lit. a soll wegen der Neubenennung des Zolltarifgesetzes 1988 und wegen der darin enthaltenen neugestalteten Zollbegünstigungen sprachlich angepaßt werden. Der Abs. 5 lit. b soll analog den Bestimmungen des § 1 Abs. 6 lit. b des Zuckergesetzes und des Stärkegesetzes vorsehen, daß in dem Fall, in dem die Festsetzung der beweglichen Teilbeträge unterbleibt, ein Zoll erhoben wird.

#### Zu Z 2 des Art. 1:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen festen Teilbeträge entsprechen in jenen Fällen den derzeit geltenden, in denen die Transponierung in das Harmonisierte System aus einer einzigen Tarifnummer oder aus verschiedenen Tarifnummern mit gleichem festen Teilbetrag vorzunehmen ist. Nur bei jenen Nummern oder Unternummern, in die nunmehr auf Grund der Transponierung zwei oder mehrere Waren von jeweils verschiedenen Tarifnummern und mit verschiedenen festen Teilbeträgen einzureihen und zusammenzuführen sind, werden die gewählten festen Teilbeträge im folgenden gesondert begründet. (Eine übersichtliche Darstellung ist der diesen Erläuterungen angeschlossenen Transponierungsliste I zu entnehmen). In diesen Fällen würde eine streng neutrale Transponierung eine weitgehende Aufsplitterung der Waren notwendig machen; dies würde aber zu einer nicht vertretbaren Aufblähung des Warenkataloges und des Zolltarifs und dadurch zu einer nicht vertretbaren Unübersichtlichkeit führen. Für die Beurteilung, welcher feste Teilbetrag für die Waren der jeweiligen Unternummern tatsächlich herangezogen werden soll, ist die Menge der eingeführten Waren maßgebend. Dabei erscheint es zweckmäßig, wie für die Transponierung der Zollsätze im Zolltarif auch für die Transponierung der festen Teilbeträge im Ausgleichsabgabegesetz die gleiche Einfuhrstatistik, und zwar der Jahre 1980 bis 1982, wie sie in den Konkordanzlisten zum Zolltarif festgehalten ist, heranzuziehen.

Zu den in Betracht kommenden Nummern und Unternummern wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

0403 10 B Die in diese Unternummern fallenden  
90 B Waren kommen aus den Tarifnummern 18.06, 21.07 und 22.02, für die der feste Teilbetrag 12%, 13% und 8% des Zollwertes beträgt. Nach der Einfuhrstatistik überwiegen die Waren der Tarifnummer 21.07 (69,2%) gegenüber den Waren der Tarifnummer 18.06 (30,8%). Einfuhren von Waren der Tarifnummer 22.02 sind nicht vermerkt. Daher erscheint die Heranziehung des festen Teilbetrages der Tarifnummer 21.07 in der Höhe von 13% des Zollwertes gerechtfertigt.

Die 30% bei Tarifnummer 18.06 könnten auch im Hinblick darauf vernachlässigt werden, daß der feste Teilbetrag bei dieser Tarifnummer 12% beträgt, also nur geringfügig niedriger ist.

1901 10 B In diese Unternummer sind Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 einzureihen. Laut eingangs angeführter Statistik entfallen auf die Waren der Tarifnummer 18.06 24,6% und auf die der Tarifnummer 21.07 75,4%. Demnach sollte der feste Teilbetrag von 13% herangezogen werden.

1901 20 B Die in diese Unternummer einzureihenden Waren stammen ebenfalls aus den Tarifnummern 18.06 und 21.07; die Menge der eingeführten Waren steht im Verhältnis von 50 zu 50, weshalb rein mathematisch ein fester Teilbetrag von 12,5% heranzuziehen wäre. Um aber weiterhin Dezimalstellen zu vermeiden erscheint es zweckmäßig zu runden. Es wird daher — vor allem im Hinblick auf die wirtschaftlich größere Bedeutung der Waren der Tarifnummer 21.07 — der zu dieser Tarifnummer gehörige feste Teilbetrag von 13% des Zollwertes vorgeschlagen.

1901 90 B2 Auch die in diese Unternummer einzureihenden Waren kommen von den Tarifnummern 18.06 und 21.07. Laut Statistik ergibt sich ein Mengenverhältnis von 39,5 zu 60,5%. Daher wird der feste Teilbetrag von 13% des Zollwertes vorgeschlagen.

1902 40 Es handelt sich hier um Couscous der Tarifnummern 19.03 und 21.07. Das Mengenverhältnis wird mit 70 zu 30 angeführt, weshalb der für Tarifnummer 19.03 geltende feste Teilbetrag von 5% des Zollwertes vorgeschlagen wird.

1904 10 Die Waren dieser Unternummer stammen von den Tarifnummern 19.05 und 18.06, das Einfuhrmengenverhältnis wird mit 99,5 zu 0,5 angegeben, weshalb als fester Teilbetrag der der Tarifnummer 19.05 in der Höhe von 8% des Zollwertes herangezogen werden sollte.

1904 90 A und C In beide Unternummern sind die Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 einzureihen. In beiden Fällen beträgt das Verhältnis 0 zu 100, sodaß sich als fester Teilbetrag der der Tarifnummer 21.07 in der Höhe von 13% des Zollwertes ergibt.

- 1905 40 In diese Unternummer fallen Waren der Tarifnummern 19.07 A und D sowie 19.08. Der Einfuhranteil bei Tarifnummer 19.07 A und D beträgt 94,3% und der bei Tarifnummer 19.08 5,7%, sodaß als fester Teilbetrag der für die erstgenannte Tarifnummer in Höhe von 11% des Zollwertes gerechtfertigt wäre.
- 1905 90 Die Waren dieser Unternummer stammen aus den Tarifnummern 19.07 A und D, 19.07 B und C sowie 19.08. Die statistisch festgestellte Einfuhrmenge beträgt in der angegebenen Reihenfolge 32,2%, 2,8% und 65%. Es wird daher ein Mittel von 12% vorgeschlagen.
- 2004 10 und 90 A Diesen Unternummern sind Waren der Tarifnummern 19.02 B, 20.02 A5b und B6a sowie 21.07 zuzuordnen. Im statistisch beobachteten Zeitraum ergeben sich bloß Einfuhren von Waren der Tarifnummer 20.02 A5b und B6a, weshalb der dieser Tarifnummer zugeordnete feste Teilbetrag in der Höhe von 20% des Zollwertes als gerechtfertigt anzusehen wäre.
- 2005 20 Bei dieser Unternummer ist die Situation fast gleich wie bei den im vorstehenden behandelten Unternummern 2004 10 und 90 A, ausgenommen eine geringfügige Einfuhr in der Höhe von 0,8% von Waren der Tarifnummer 21.07 und dafür eine Einfuhr von Waren der Tarifnummer 2002 Ab5 von 99,2%. Der feste Teilbetrag von 20% des Zollwertes wäre daher heranzuziehen.
- 2005 90 B Diesen Unternummern sind Waren der Tarifnummern 19.02 B, 20.02 A5b und B6a sowie 21.07 zuzuordnen. Im statistisch beobachteten Zeitraum ergeben sich bloß Einfuhren von Waren der Tarifnummer 21.07, weshalb der dieser Tarifnummer zugeordnete feste Teilbetrag in der Höhe von 13% des Zollwertes als gerechtfertigt anzusehen wäre.
- 2105 00 In diese Unternummer sind Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 einzureihen. Laut angeführter Statistik ist das Verhältnis der Einfuhren 12,2% zu 87,8%, weshalb ein fester Teilbetrag in der Höhe von 13% des Zollwertes heranzuziehen wäre.
- Zu Z 3 des Art. I:**  
Die Transponierung der im Abs. 4 angeführten Zolltarifnummern erfolgt linear. Sonst ist diese Gesetzesstelle textlich mit der bisherigen ident.
- Zu Z 4 des Art. I:**  
Diese Änderung erfolgt auf Grund des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221.
- Zu Z 5 des Art. I:**  
Diese Änderung ist wegen des neuen Zolltarifgesetzes 1988 erforderlich.
- Zu Z 6 des Art. I:**  
Diese Bestimmung soll der Umbenennung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Rechnung tragen.
- Zu Z 7 des Art. I:**  
Die Transponierung der Anlage zum Ausgleichs-abgabegesetz soll im wesentlichen linear erfolgen. Die Übertragung einzelner Waren, wie Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln der Unternummern 2001 90 F1c und F2f oder Gemüsemischungen, Zuckermais enthaltend, aus dem Warenkatalog des § 1 Abs. 3 lit. a in die Anlage wird unter Z 1 des Art. I, zweiter Absatz, dieser Erläuterungen eingehend dargelegt. Darüber hinaus wird es als zweckmäßig erachtet, auch deshalb Kartoffeln der genannten Unternummern in die Anlage neu aufzunehmen, da — abgesehen von der sich in Zukunft allenfalls ergebenden Notwendigkeit eines Preisausgleiches — für den Fall, daß die Kartoffeln fein zerkleinert sind, eine Unterscheidung zu Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln nur äußerst schwer möglich ist. Diese Erweiterung der Anlage würde für den Fall einer „Aktivierung“ zur Vereinfachung der Vollziehung wesentlich beitragen. In welche Nummern und Unternummern die Transponierung vorzunehmen war, ist der diesen Erläuterungen angeschlossenen Transponierungsliste II zu entnehmen.
- Zu Art. II:**  
Dieses Bundesgesetz soll gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft treten.  
Die Festsetzung der beweglichen Teilbeträge durch Verordnung noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes soll sicherstellen, daß die Ausgleichsabgabe an Stelle des Zolles bereits mit dem Tag des Inkrafttretens erhoben werden kann.

**Transponierungsliste I**  
**zum Warenkatalog (§ 1 Abs. 3 lit. a) und**  
**zum festen Teilbetrag (§ 2 Abs. 2)**

| Nummer (HS)      | numm. fester Tb % | bish. TNr.    | bish. fester Tb % |
|------------------|-------------------|---------------|-------------------|
| 0403             | 13                | 18.06         | 12                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
|                  |                   | 22.02         | 8                 |
| 0408             | 10                | 04.05 C       | 10                |
| 0710             | 13                | 21.07         | 13                |
| 0711             | 13                | 21.07         | 13                |
| 1107             | 10                | 11.07         | 10                |
| 1702             | 5                 | 17.02 C       | 5                 |
|                  |                   | 29.43         | 5                 |
| 1704             | 13                | 17.04         | 13                |
| 1806             | 12                | 18.06         | 12                |
| 1901 10 A        | 10                | 19.02 B       | 10                |
| 1901 10 B        | 13                | 18.06         | 12                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
| 1901 20 A        | 10                | 19.02 B       | 10                |
| 1901 20 B        | 13                | 18.06         | 12                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
| 1901 90 A        | 8                 | 19.02 A       | 8                 |
| 1901 90 B1       | 10                | 19.02 B       | 10                |
| 1901 90 B2       | 13                | 18.06         | 12                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
| 1902 11 und 19   | 5                 | 19.03         | 5                 |
| 1902 20 und 30   | 13                | 21.07         | 13                |
| 1902 40          | 5                 | 19.03         | 5                 |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
| 1904 10          | 8                 | 19.05         | 8                 |
|                  |                   | 18.06         | 12                |
| 1904 90          | 13                | 18.06         | 12                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
| 1905 10          | 11                | 19.07 A und D | 11                |
| 1905 20 und 30   | 13                | 19.08         | 13                |
| 1905 40          | 11                | 19.07 A und D | 11                |
|                  |                   | 19.08         | 13                |
| 1905 90          | 12                | 19.07 A und D | 11                |
|                  |                   | 19.07 B und C | 7                 |
|                  |                   | 19.08         | 13                |
| 2001             | 13                | 21.07         | 13                |
| 2004 10 und 90 A | 20                | 19.02 B       | 10                |
|                  |                   | 20.02         | 20                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |
| 2004 90 B        | 13                | 21.07         | 13                |
| 2005 10 A        | 20                | 20.02         | 20                |
| 2005 20          | 20                | 19.02 B       | 10                |
|                  |                   | 20.02         | 20                |
|                  |                   | 21.07         | 13                |

## 302 der Beilagen

21

| Nummer (HS)        | numm. fester Tb % | bish. TNr.                | bish. fester Tb % |
|--------------------|-------------------|---------------------------|-------------------|
| 2005 90 B4         | 13                | 19.02 B<br>20.02<br>21.07 | 10<br>20<br>13    |
| 2005 80            | 13                | 21.07                     | 13                |
| 2006               | 10                | 20.04                     | Anlage            |
| 2007               | 20                | 20.05                     | 20                |
| 2008               | 13                | 21.07                     | 13                |
| 2009               | 4                 | 20.07                     | 4                 |
| 2101 10 A und 20 A | 13                | 21.07                     | 13                |
| 2101 30 B          | 14                | 21.02 C                   | 14                |
| 2103               | 10                | 19.02 B                   | 10                |
| 2105               | 13                | 18.06<br>21.07            | 12<br>13          |
| 2106               | 13                | 21.07                     | 13                |
| 2202               | 8                 | 22.02                     | 8                 |
| 2203               | 10                | 22.03                     | 10                |
| 2309               | 20                | 23.07                     | 20                |
| 3501               | 10                | 35.01                     | 10                |
| 3507               | 13                | 35.07 C                   | 13                |

22

## 302 der Beilagen

## Transponierungsliste II

## zur Anlage

| Nummer (HS)  | bish. TNr.  |
|--|---|
| 0710 90 B  | ex 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit. a)                          |
| 0711 90 ex E   | ex 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit. a)                          |
| 0811 10 A, 20 A und 90 A   | 20.03   |
| 1302 11 ex B, 12 ex B, ex 13, ex 14 und 19 ex B                        | ex 13.03 B  |
| 1302 20 A2   | ex 13.03 C  |
| 1517 90 A  | ex 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit. a)                          |
| 1702 10 A  | 17.02 D   |
| ex 2001 90 F1 ex c und F2 ex f   | ex 19.02 B u. ex 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit. a) ex 20.01 C |
| 2004 90 B ex 1   | ex 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit. a)                          |
| 2005 90 B1   | ex 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit. a)                          |
| 2008 11, 19, 20 B, 30 B, 40 B, 50 B, 60 B, 70 B, 80 B, 92 B1 und 99 A2 | ex 20.06 B  |
| 2008 91, 92 B2 und 99 B2   | ex 21.07  |
| 2009   | ex 20.07  |
| 2101 10 ex A und 20 ex A   | ex 21.07  |
| 2102 10 A  | 21.06 A1  |
| 2102 10 B  | 21.06 A2  |
| 2106 ex 10 und 90 ex B   | ex 21.07  |
| 2309 10 A2, 10 B2, 90 A, 90 B1b und 90 B2b                             | ex 23.07  |
| 2905 43  | ex 29.04 D  |
| 2905 44  | ex 29.04 D  |
| 2918 14  | 29.16 C   |
| 3502 90 B  | ex 35.02 B  |
| 3505 10 B und 20   | 35.05   |
| 3507 90 ex A   | ex 35.07 C  |
| 3809 10  | ex 38.12  |
|  | ex 38.19 L  |
| 3809 91 A1a1, 91 A1b1, 92 A1a1, 92 A1b1, 99 A1a1 und 99 A1b1           | ex 38.19 L  |
| 3823 60 und 90 A1  | ex 38.19 L  |
| ex 4801 bis 4823   | ex 48.01 bis 48.21                                    |

## Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

### Artikel I

#### § 1 Abs. 3 bis 5

„(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen  
a) die Waren der Zolltarifnummern:

„(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen  
a) die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

ex 04.05 C Vollei und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| (0408) 19         | -- sonstiges:<br>A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |
| (90)              | - andere:   |
| 91                | -- getrocknet:<br>A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 99                | -- sonstige:<br>A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr   |
| 0710              | -- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:  |
| 40                | - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)   |

302 der Beilagen

23

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

24

|         | TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|---------|-------------------|---|
|         | 0711 --           | Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:  |
|         | 90                | - andere Gemüse; Gemüsemischungen:<br>ex E - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ), ausgenommen Gemüsemischungen  |
| 11.07   |                   | Malz, auch geröstet   |
| 17.02 C |                   | Fruchtzucker (Lävulose) und Malzzucker (Maltose)  |
|         | 1107 --           | Malz, auch geröstet   |
|         | 1702 --           | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karameliert:   |
|         | 50                | - chemisch reine Fructose (Lävulose)  |
|         | 60                | - andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent:<br>A - Fructose (Lävulose)   |
|         | 90                | - andere, einschließlich Invertzucker:<br>B - Malzzucker (Maltose):<br>2 - sonstige   |
| 17.04   |                   | Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao   |
|         | 1704 --           | Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig  |
| 18.06   |                   | Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungszubereitungen  |
|         | 1806 --           | Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen  |
| 19.02   |                   | Malzextrakt; Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, wie sie für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:<br>A — Malzextrakt<br>B — andere  |
|         | 1901 --           | Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |

302 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

19.03 Teigwaren

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| (1901) 10         | - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:<br>A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten<br>B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404  |
| 20                | - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905:<br>A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten<br>B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404   |
| 90                | - andere:<br>A - Malzextrakt<br>B - andere:<br>1 - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten<br>2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404  |
| 1902 --           | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:   |
| (10)              | - ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:   |
| 11                | - - Eier enthaltend   |
| 19                | - - sonstige  |
| 20                | - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:<br>ex 20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weich- |

302 der Beilagen

25

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

|       | TARIF<br>Nr./UNr.   | Warenbezeichnung   |
|-------|---|--|
|       | (1902)  | tiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten  |
|       | 30  | - andere Teigwaren   |
|       | 40  | - Couscous   |
| 19.05 | Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet   | 1904 -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:<br>10 - Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen<br>90 - andere:<br>A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404<br>B - von Topfen der Untennummer 0406 10<br>C - andere  |
| 19.07 | Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:<br>A — Dauerbrot, verpackt, Schnittbrot und Schiffszwieback<br>B — Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden<br>C — Hostien, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse<br>D — andere | 1905 -- Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:<br>10 - Knäckebrot<br>20 - Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen<br>30 - Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln<br>40 - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse<br>90 - andere |
| 19.08 | Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao   | 2001 -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:<br>90 - andere:<br>E - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )   |

302 der Beilagen

26

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

|                                 | TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|---------------------------------|-------------------|---|
| ex 20.02<br>A 5 und B 6 gemacht | 2004 --           | Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:   |
|                                 | 10                | - Kartoffeln  |
|                                 | 90                | - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:  |
|                                 |                   | A - Gemüsemischungen von Kartoffeln   |
|                                 |                   | B - andere:   |
|                                 |                   | ex 1 - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ), ausgenommen Gemüsemischungen  |
|                                 | 2005 --           | Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:   |
|                                 | 10                | - homogenisiertes Gemüse:   |
|                                 |                   | A - Kartoffeln  |
|                                 | 20                | - Kartoffeln  |
|                                 | 80                | - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )   |
|                                 | 90                | - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:  |
|                                 |                   | B - Gemüsemischungen:   |
|                                 |                   | 4 - Kartoffeln  |
|                                 | 2006 00           | Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)                                   |
| ex 20.05                        | 2007 --           | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz  |
|                                 |                   | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: |
|                                 | 10                | - homogenisierte Zubereitungen:   |
|                                 |                   | A - mit Zusatz von Zucker   |
|                                 | (90)              | - andere:   |
|                                 | 91                | - von Zitrusfrüchten:   |
|                                 |                   | A - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:  |
|                                 |                   | 1 - mit Zusatz von Zucker   |
|                                 |                   | B - andere:   |
|                                 |                   | 1 - mit Zusatz von Zucker   |

302 der Beilagen

27

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

28

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| (2007) 99         | - - sonstige:<br>A - Pflaumenmus:<br>1 - mit Zusatz von Zucker<br>B - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:<br>1 - mit Zusatz von Zucker<br>C - andere:<br>1 - mit Zusatz von Zucker  |
| 2008              | -- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:<br>(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter-<br>nummer 2008 19:<br>99 - - sonstige:<br>B - andere genießbare Pflanzenteile:<br>ex B - Mais   |
| ex 20.07<br>B 4 b | Säfte von Früchten der Nummer 08.02 A, B und C, mit Zuckerzu-<br>satz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol;<br>alle diese mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewich-<br>tes, gerechnet als Invertzucker   |
| 2009              | -- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder<br>gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von<br>Zucker oder anderen Süßungsmitteln:<br>(10) - Orangensaft:<br>11 - - gefroren:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker:<br>a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichts-<br>prozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker<br>19 - - sonstige:<br>B - andere:<br>2 - mit Zusatz von Zucker:<br>a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichts-<br>prozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker |

302 der Beilagen

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| (2009) 30         | - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:<br>A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:<br>2 - sonstige:<br>b - mit Zusatz von Zucker:<br>1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 90                | - Mischungen von Säften:<br>B - andere:<br>4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:<br>b - mit Zusatz von Zucker:<br>1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 2101 --           | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:  |
| 10                | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:<br>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:<br>ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

ex 21.02 C Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus  
a u s g e n o m m e n:  
geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie  
Extrakte daraus

ex 21.07 Nachstehende Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder  
genannt noch inbegriffen: Getreide in Körnern oder Kolben, vorge-  
kocht oder anders zubereitet; Teigwaren, andere als solche der  
Nummer 19.03; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milch-  
pulver, wie es für die Ernährung von Kindern oder für den Diät-  
oder Küchengebrauch verwendet wird; Fruchtzucker- und Malz-  
zuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstof-  
fen; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettge-  
halt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckerge-

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| (2101) 20         | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und<br>Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen<br>oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent<br>oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von<br>2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuk-<br>kergehalt, gerechnet als Invertzucker, von<br>5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stär-<br>kegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 30                | - geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie<br>Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon:<br>B - andere  |
| 2103 --           | Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen;<br>zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und<br>Senf:   |
| 90                | - andere:<br>A - Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von<br>Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt  |
| 2105 00           | Speiseeis, auch mit Kakaogehalt  |
| 2106 --           | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch<br>inbegriffen:  |
| 10                | - Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe:<br>ex 10 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder<br>mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5<br>Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckerge-<br>halt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent<br>oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichts-<br>prozent oder mehr   |

30

302 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

|          |   | TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|----------|---|-------------------|---|
|          | halt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes   | (2106) 90         | - andere:<br>A - Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:<br>2 - Fructose- und Malzzuckersirupe<br>B - andere:<br>ex B - mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |
| ex 22.02 | Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07; alle diese Milch, MilCHFett oder Zucker enthaltend  | 2202 --           | Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:<br>10 - Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen:<br>A - mit Zusatz von Zucker<br>90 - andere:<br>A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404<br>B - andere:<br>1 - mit Zusatz von Zucker |
| 22.03    | Bier  | 2203 00           | Bier, aus Malz hergestellt  |
| ex 23.07 | Waren dieser Nummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker; oder mit einem Stärkegehalt von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes | 2309 --           | Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:<br>10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:<br>A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:<br>1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr  |

302 der Beilagen

31

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

32

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| (2309)            | B - andere:<br>1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr   |
| 90                | - andere:<br>B - andere:<br>1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:<br>a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr<br>2 - sonstige:<br>a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr |
| 29.43 A           | Lävulose (Fruchtzucker)   |
| 35.01             | Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime  |
| 3501              | -- Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime   |
| ex 35.07 C        | Zubereitete Enzyme mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes;   |
| 3507              | -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  |
| 90                | - andere:<br>A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:<br>ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr  |

302 der Beilagen

b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Zolltarifnummern 35.05 und 38.12 in die Ausgleichsabgaberegulierung ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist.“

§ 2 Abs. 2

„(2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Zolltarifnummer 04.05 C ..... | 10 vH |
| Zolltarifnummer 11.07 .....   | 10 vH |

b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Nummern 3505 10 B und 20, 3809 10 A und B 2 in die Ausgleichsabgaberegulierung ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht,  
 a) für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird  
 b) für die ein beweglicher Teilbetrag gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

„§ 2. (2) Der feste Teilbetrag beträgt für die nach § 1 Abs. 3 der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren der folgenden Nummern/Unternummern des Zolltarifs die angeführten Hundertsätze des Zollwertes:

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Nummer (Unternummer) |       |
| 0403 .....           | 13 vH |
| 0408 .....           | 10 vH |

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

34

|                                     | Nummer (Unternummer) |                                 |         |
|-------------------------------------|----------------------|---------------------------------|---------|
| Zolltarifnummer 13.03 .....         | 15 vH                | 0710.....                       | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 17.02 .....         | 5 vH                 | 0711.....                       | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 17.04 .....         | 13 vH                | 1107.....                       | 10 vH   |
| Zolltarifnummer 18.06 .....         | 12 vH                | 1702.....                       | 5 vH    |
| Zolltarifnummer 19.02 A .....       | 8 vH                 | 1704.....                       | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 19.02 B .....       | 10 vH                | 1806.....                       | 12 vH   |
| Zolltarifnummer 19.03 .....         | 5 vH                 | 1901 10 A, 20 A und 90 B1 ..... | 10 vH   |
| Zolltarifnummer 19.05 .....         | 8 vH                 | 1901 10 B, 20 B und 90 B2 ..... | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 19.07 B und C ..... | 7 vH                 | 1901 90 A .....                 | 8 vH    |
| Zolltarifnummer 19.07 A und D ..... | 11 vH                | 1902 11, 19 und 40 .....        | 5 vH    |
| Zolltarifnummer 19.08 .....         | 13 vH                | 1902 20 und 30 .....            | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 20.02 .....         | 20 vH                | 1904 10 .....                   | 8 vH    |
| Zolltarifnummer 20.05 .....         | 20 vH                | 1904 90 .....                   | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 20.07 .....         | 4 vH                 | 1905 10 und 40 .....            | 11 vH   |
| Zolltarifnummer 21.02 C .....       | 14 vH                | 1905 20 und 30 .....            | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 21.07 .....         | 13 vH                | 1905 90 .....                   | 12 vH   |
| Zolltarifnummer 22.02 .....         | 8 vH                 | 2001.....                       | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 22.03 .....         | 10 vH                | 2004 10 und 90 A .....          | 20 vH   |
| Zolltarifnummer 23.07 .....         | 20 vH                | 2004 90 B .....                 | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 29.43 .....         | 5 vH                 | 2005 10 A und 20 .....          | 20 vH   |
| Zolltarifnummer 35.01 .....         | 10 vH                | 2005 90 B4 .....                | 13 vH   |
| Zolltarifnummer 35.07 C .....       | 13 vH                | 2005 80 .....                   | 13 vH   |
| des Zollwertes.“                    |                      | 2006.....                       | 10 vH   |
|                                     |                      | 2007.....                       | 20 vH   |
|                                     |                      | 2008.....                       | 13 vH   |
|                                     |                      | 2009.....                       | 4 vH    |
|                                     |                      | 2101 10 A und 20 A .....        | 13 vH   |
|                                     |                      | 2101 30 B .....                 | 14 vH   |
|                                     |                      | 2103.....                       | 10 vH   |
|                                     |                      | 2105.....                       | 13 vH   |
|                                     |                      | 2106.....                       | 13 vH   |
|                                     |                      | 2202.....                       | 8 vH    |
|                                     |                      | 2203.....                       | 10 vH   |
|                                     |                      | 2309.....                       | 20 vH   |
|                                     |                      | 3501.....                       | 10 vH   |
|                                     |                      | 3507.....                       | 13 vH.“ |

302 der Beilagen

## § 2 Abs. 4, vierter, fünfter und sechster Satz

„Für die üblicherweise benötigten Mengen an Kartoffeln und Erzeugnissen aus Kartoffeln tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.05 gemäß § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967, entsprechend dem jeweils in Betracht kommenden Einsatz von Kartoffeln. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummer 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Zolltarifnummer 38.19 L als aus Kartoffelstärke hergestellt.“

„Für die üblicherweise benötigten Mengen an Kartoffeln und Erzeugnissen aus Kartoffeln tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der Abschöpfungssatz für Waren der Nummer 11.05 gemäß § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend dem jeweils in Betracht kommenden Einsatz von Kartoffeln. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Unternummern 17.02 30, 1702 40, 1702 60 B und 1702 90 A tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten die Waren der Nummern 38.09 und 38.23 hinsichtlich der Stärke oder der Stärkederivate als aus Kartoffelstärke hergestellt.“

## § 4 Abs. 4

„(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

„(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

## § 5 Abs. 2

„(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

„(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

36

## Die Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz

„ANLAGE  
Waren der Zolltarifnummern:

„Anlage

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| 0710 --           | Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:  |
| 90                | - Gemüsemischungen:<br>B - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )   |
| 0711 --           | Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet: |
| 90                | - andere Gemüse; Gemüsemischungen:<br>ex E - Gemüsemischungen  |
| 0811 --           | Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:   |
| 10                | - Erdbeeren:<br>A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln  |
| 20                | - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:<br>A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln   |
| 90                | - andere:<br>A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln   |
| ex 13.03 B        | Pflanzensaft mit einem Zuckergehalt von 20% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker  |
| 1302 --           | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsmittel, auch modifiziert:   |
| (10)              | - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:   |
| 11                | - - Opium:<br>B - Pflanzenauszug:<br>ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |

302 der Beilagen

ex 13.03 C Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 20% des Gewichtes, jedoch nicht mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

17.02 D Milchzucker (Lactose)

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| (1302) 12         | - - aus Süßholz:<br>B - andere:<br>ex B - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 13                | - - aus Hopfen:<br>ex 13 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker   |
| 14                | - - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen:<br>ex 14 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 19                | - - sonstige:<br>B - Pflanzenauszug:<br>ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker  |
| 20                | - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:<br>A - mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von:<br>2 - sonstige  |
| 1517              | -- Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:            |
| 90                | - andere:<br>A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent  |
| 1702              | -- Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: |

302 der Beilagen

37

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

38

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| (1702) 10         | - Lactose und Lactosesirup:<br>A - Lactose  |
| 2001 --           | Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:   |
| 90                | - andere:<br>F - andere:<br>1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:<br>c - andere:<br>ex c - Kartoffeln<br>2 - sonstige:<br>f - andere:<br>ex f - Kartoffeln |
| 2004 --           | Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:   |
| 90                | - anderes Gemüse und Gemüse-mischungen:<br>B - andere:<br>ex 1 - Gemüse-mischungen  |
| 2005 --           | Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:   |
| 90                | - anderes Gemüse und Gemüse-mischungen:<br>B - Gemüse-mischungen:<br>1 - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)  |

302 der Beilagen

20.03 Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz

20.04 Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)

20.06 B Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol, andere als Obstpulpe und Obstmark

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| 2008 --           | Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |
| (10)              | - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:   |
| 11                | - - Erdnüsse  |
| 19                | - - sonstige, einschließlich Mischungen   |
| 20                | - Ananas:   |
|                   | B - andere  |
| 30                | - Zitrusfrüchte:  |
|                   | B - andere  |
| 40                | - Birnen:   |
|                   | B - andere  |
| 50                | - Marillen:   |
|                   | B - andere  |
| 60                | - Kirschen (einschließlich Weichseln):  |
|                   | B - andere  |
| 70                | - Pfirsiche:  |
|                   | B - andere  |
| 80                | - Erdbeeren:  |
|                   | B - andere  |
| (90)              | - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter-<br>nummer 2008 19:  |
| 91                | - - Palmherzen  |
| 92                | - - Mischungen:   |
|                   | B - andere  |
| 99                | - - sonstige:   |
|                   | A - Früchte:  |
|                   | 2 - sonstige  |
|                   | B - andere genießbare Pflanzenteile:  |
|                   | ex B - andere genießbare Pflanzenteile, ausgenommen<br>Mais   |

## Geltender Gesetzestext

ex 20.07 Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol  
 a u s g e n o m m e n:  
 Säfte von Früchten der Nummer 08.02 A, B und C, mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

## Text in der Fassung des Entwurfes

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| 2009 --           | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: |
| (10) -            | Orangensaft:   |
| 11 - -            | gefroren:  |
|                   | B - andere:  |
|                   | 2 - mit Zusatz von Zucker:   |
|                   | b - andere   |
| 19 - -            | sonstige:  |
|                   | B - andere:  |
|                   | 2 - mit Zusatz von Zucker:   |
|                   | b - andere   |
| 20 -              | Grapefruitsaft:  |
|                   | B - andere:  |
|                   | 2 - mit Zusatz von Zucker  |
| 30 -              | Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:   |
|                   | A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:  |
|                   | 2 - sonstige:  |
|                   | b - mit Zusatz von Zucker:   |
|                   | 2 - sonstige   |
|                   | B - andere:  |
|                   | 2 - sonstige:  |
|                   | b - mit Zusatz von Zucker  |
| 40 -              | Ananassaft:  |
|                   | B - andere:  |
|                   | 2 - mit Zusatz von Zucker  |
| 50 -              | Tomatensaft:   |
|                   | B - andere:  |
|                   | ex B - mit Zusatz von Zucker   |
| 60 -              | Traubensaft (einschließlich Traubenmost):  |
|                   | B - andere:  |
|                   | ex B - mit Zusatz von Zucker   |

40

302 der Beilagen

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| (2009) 70         | - Apfelsaft:<br>B - andere:<br>ex B - mit Zusatz von Zucker  |
| 80                | - Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen:<br>A - Birnensaft:<br>2 - sonstige:<br>ex 2 - mit Zusatz von Zucker<br>B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:<br>2 - sonstige:<br>b - mit Zusatz von Zucker<br>C - Saft von anderen Früchten:<br>2 - sonstige:<br>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:<br>2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker<br>3 - sonstige:<br>ex 3 - mit Zusatz von Zucker<br>b - andere:<br>ex b - mit Zusatz von Zucker<br>D - Saft von anderen Gemüsen:<br>2 - sonstige:<br>b - andere:<br>ex b - mit Zusatz von Zucker |
| 90                | - Mischungen von Säften:<br>B - andere:<br>1 - von Äpfeln oder Birnen:<br>ex 1 - mit Zusatz von Zucker<br>2 - von Weintrauben:<br>ex 2 - mit Zusatz von Zucker   |

302 der Beilagen

41

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|-------------------|--|
| (2009)            | <ul style="list-style-type: none"> <li>3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unter Nummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90: <ul style="list-style-type: none"> <li>b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>4 - von Früchten der Unter Nummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30: <ul style="list-style-type: none"> <li>b - mit Zusatz von Zucker: <ul style="list-style-type: none"> <li>2 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>5 - von anderen Früchten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker</li> <li>2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 2 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>b - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex b - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>6 - von Tomaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 6 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> <li>7 - von anderen Gemüsen: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex 7 - mit Zusatz von Zucker</li> </ul> </li> </ul> |
| 2101              | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:</li> </ul>   |
| 10                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: <ul style="list-style-type: none"> <li>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>   |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
|                   | mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr   |
| 20                | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:<br>ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| 21.06 A 1         | Preßhefe, aktiv   |
| 21.06 A 2         | Trockenhefe, aktiv  |
| ex 21.07          | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen<br>ausgenommen:<br>Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren, andere als solche der Nummer 19.03; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milcpulver, wie es für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet wird; Fruchtzucker- und Malzzuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; andere Nahrungs-  |
| 2102              | -- Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:<br>10 - Hefen, aktiv:<br>A - Preßhefe<br>B - Trockenhefe   |
| 2106              | -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:<br>10 - Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe:<br>ex 10 - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr   |

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

44

|            | TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung   |
|------------|-------------------|--|
|            | (2106) 90         | - andere:<br>B - andere:<br>ex B - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| ex 23.07   | 2309 --<br>10     | Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:<br>- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:<br>A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:<br>2 - sonstige<br>B - andere:<br>2 - sonstige   |
|            | 90                | - andere:<br>A - Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren<br>B - andere:<br>1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:<br>b - andere<br>2 - sonstige:<br>b - andere   |
| ex 29.04 D | 2905 --           | Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br>(40) - andere mehrwertige Alkohole:<br>43 - - Mannit<br>44 - - D-Glucit (Sorbit)  |
| 29.16 C    | 2918 --           | Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:  |
|            |                   |  |

302 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

| Geltender Gesetzestext |  | Text in der Fassung des Entwurfes |  |
|------------------------|--|-----------------------------------|--|
|                        |  | TARIF<br>Nr./UNr.                 | Warenbezeichnung   |
|                        |  | (2918) (10)                       | - Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:   |
|                        |  | 14                                | - - Citronensäure  |
| ex 35.02 B             | Milchalbumine  | 3502                              | -- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:  |
|                        |  | 90                                | - andere:<br>B - Milchalbumin  |
| 35.05                  | Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke   | 3505                              | -- Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:  |
|                        |  | 10                                | - Dextrine und andere modifizierte Stärken:<br>B - andere  |
|                        |  | 20                                | - Leime  |
| ex 35.07 C             | Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten<br>ausgenommen:<br>zubereitete Enzyme mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes | 3507                              | -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:   |
|                        |  | 90                                | - andere:<br>A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:<br>ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr |
| ex 38.12               | Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten  | 3809                              | -- Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:                           |
|                        |  | 10                                | - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten  |

## Geltender Gesetzestext

## Text in der Fassung des Entwurfes

46

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung  |
|-------------------|---|
| ex 38.19 L        | Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr  |
| (3809) (90)       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>91 - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind</li> </ul> </li> <li>b - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind</li> </ul> </li> <li>b - andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>99 - - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> <li>A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li></ul> |

302 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

| TARIF<br>Nr./UNr.        | Warenbezeichnung   |
|--------------------------|--|
| (3809)                   | b - andere:<br>1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind   |
| 3823                     | -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |
| 60                       | - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44   |
| 90                       | - andere:<br>A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:<br>1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr   |
| ex 48.01<br>bis<br>48.21 | Waren dieser Nummern, die Stärke, Dextrin oder Stärkederivate enthalten.   |
| 4801 bis 4823            | ex - Waren dieser Nummern, Stärke oder Stärkederivate enthaltend“  |

302 der Beilagen

47

